Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50. Marienwerder, den 11. Dezember 1895. **1895.**

Die Nummer 41 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2275 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 25. November 1895; unter

Nr. 2276 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine, vom 26. November 1895; und unter

Nr. 2277 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 27. November 1895.

Die Nummer 44 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9794 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Uslar, Münden und Reinhausen, vom 19. November 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

1) **Polizei-Verordnung.**

Die Polizei-Verordnung vom 5. August 1886, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig, S. 180, der Königl. Regierung zu Marienwerder, S. 250) wird mit Zustimmung des Provinzialraths auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Danzig, den 19. November 1895.

Der Oberpräsident, Staatsminister.
von Goßler.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Inspektors Kurt Feldtkeller zu Kleefelde zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Papau, Kreises Thorn, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Dezember 1895.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Domänenpächters und Gutsvorstehers Ernst Lange in Lonkorrek zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ostrowitt, Kreises Löbau Wpr., an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Schwarz in Kl. Rehwalde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Dezember 1895.

Der Ober-Präsident.

4) **Verordnung.**

Auf Grund des § 48 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts, Ziffer 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149) und § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Marienwerder verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Eltern schulpflichtiger Kinder und deren gesetzliche Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

Artikel 2.

Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im Artikel 1 bezeichneten Personen für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe von zehn Pfennigen bis zu einer Mark, und falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von sechs Stunden bis zu drei Tagen bestraft.

Artikel 3.

Unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 135, 146 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 261).

Artikel 4.

Die §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1888 (Beilage zu Nr. 2 des Amtsblatts von 1881) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 8. Der Ortsschulinspektor bezw. die Stadtschuldeputation hat alsdann nach Streichung der für entschuldigt angenommenen Versäumnißfälle die für jeden Versäumnißfall in Antrag zu bringende Strafe in Spalte 8 der Liste einzutragen und letztere bis zum 10. desselben Monats an die in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen (Ges.-Samml. S. 65) zuständige Polizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizei-Verwaltung) behufs Festsetzung und Einziehung der Strafe abzugeben.

§ 9. Will die Polizeibehörde den gestellten Straf-

anträgen keine Folge geben, so benachrichtigt sie die beantragende Behörde hiervon bis zum 20. desselben Monats.

§ 10. Die nicht einziehbaren Kosten der Festsetzung und Vollstreckung der Geldstrafen fallen den Schulkassen, in welche die Geldstrafen fließen, zur Last. Dagegen sind die Kosten für die Vollstreckung der an die Stelle nicht einziehbarer Geldstrafen tretenden Haftstrafen von Denjenigen aufzubringen, welche die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen haben.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Marienwerder, den 9. Dezember 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5) Nachdem die Rechnung unserer Hauptkasse von der Verwaltung der Elementarlehrerwittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Marienwerder für das Rechnungsjahr 1894/95 sowohl von uns, als auch von den Kuratoren nachgesehen und die Rechnungslegerin entlastet ist, wird die Rechnung in ihren Hauptergebnissen gemäß § 33 des Statuts vom 23. Mai 1885 nachstehend veröffentlicht.

Nr.	A. Einnahmen.	Ist-Einnahme. ℳ	₰	Reste. ℳ	₰
1	An Stellenbeiträgen	676	50	—	—
2	„ Gemeindebeiträgen	26 016	—	—	—
3	„ Kapitalanlagen aller Art	9 648	51	—	—
4	„ einmaligen Einnahmen (zurückgezahlte Kapitalien)	3 300	—	—	—
5	„ Zuschuß aus der Staatskasse	75 735	64	—	—
	Zusammen	115 376	65	—	—

Nr.	B. Ausgabe.	Ist-Ausgabe. ℳ	₰	Reste. ℳ	₰
1	An Verwaltungskosten	47	10	—	—
2	„ Pensionen	111 971	75	375	—
3	„ sonstigen Ausgaben (Kapitalanlegung 2c.	3 357	80	—	—
	Zusammen	115 376	65	375	—

	Privatobligationen ℳ	₰	Pfandbriefe pp. ℳ	₰	Sparkassen-Einlagen. ℳ	₰
C. Vermögen des Fonds	144 533	50	82 450	—	298	67
			227 282	17		

Marienwerder, den 3. Dezember 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Dem Oberlehrer Dr. Seehausen aus Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg, ist die kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektion Briesen, Kreis Briesen, vom 16. Dezember d. J. ab übertragen und der Kreisschulinspektor Dr. Cunerth in Culm von der ferneren Verwaltung der genannten Kreisschulinspektion entbunden worden.

Marienwerder, den 7. Dezember 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Dem Fräulein Cornelie von Karlowski in Kaldau, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 4. Dezember 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Kandidaten der Theologie Herrn Johannes Baumgarten in Neu Grabia ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer thätig zu sein.

Marienwerder, den 28. November 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Bekanntmachung.

Die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhaber freigewordene Physikatsstelle des Kreises Lauenburg i. P.. mit dem Wohnsitze in Lauenburg i. P., soll möglichst bald wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, mir ihre Gesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf binnen vier Wochen einzureichen.

Köslin, den 29. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung.

Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen werden die ermittelten Martinipreise eines Neuscheffels der verschiedenen Getreidearten im 24/20jährigen Durchschnitt der Jahre 1872 bis einschließlich 1895 — mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre —, sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Neuscheffels Roggen pro 1895 in den festgestellten Normal-Marktorten der Provinz

West-Preußen

nach Vorschrift des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und in Gemäßheit des Schlußsatzes im § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, sowie in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen 2c. zustehenden Realberechtigungen, hierdurch wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Normal-Marktorte.	A. Es beträgt der 24/20jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel										B. Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel Roggen im Jahre 1895.	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Bütow	—	—	5	80	—	—	3	30	—	—	4	46
2	Danzig	6	79	5	16	4	56	2	96	6	45	4	29
3	Dirschau	6	63	5	31	4	50	3	20	6	37	4	14
4	Elbing	—	—	5	48	4	33	3	09	—	—	4	44
5	Deutsch Eylau	7	08	5	23	4	24	3	09	6	50	3	98
6	Flatow	—	—	5	24	4	38	2	92	6	23	4	04
7	Märkisch Friedland	—	—	5	40	4	63	3	12	—	—	4	14
8	Graudenz	6	75	5	46	4	44	3	37	6	68	4	11
9	Konitz	6	62	5	27	4	13	2	99	6	12	4	01
10	Deutsch Krone	—	—	5	69	4	95	3	20	6	77	4	42
11	Kulm	6	40	4	93	4	22	3	12	6	39	3	60
12	Marienburg	—	—	5	61	4	61	3	43	6	80	4	40
13	Marienwerder	—	—	5	75	4	40	3	41	6	86	4	66
14	Mewe	6	75	5	23	4	52	3	21	6	41	4	07
15	Thorn	7	03	5	46	4	40	3	43	6	84	4	17

Bromberg, den 4. Dezember 1895.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

11) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheinen sind behufs Amortisation ausgeloost worden:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.

Littr. A. über 2000 Mark Nr. 20 und 22.
„ B. „ 1000 „ „ 107 und 221.
„ C. über 500 Mark Nr. 34, 60, 70 und 74.

Den Inhabern vorgedachter Anleihescheine werden die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Januar 1896 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 27. November 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Bucher, Maurergeselle, geb. am 17. Juni 1871 zu Littau, Kanton Luzern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls und gefährlicher Körperverletzung (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Mai

1894), vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. Oktober d. J.

2. Pinkus Merlin, Handelsmann, geboren am 18. März 1870 zu Tarnopol, Galizien, wegen wiederholten versuchten Bandendiebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls und Urkundenfälschung (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. Mai 1893), vom Kgl. preußischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 5. August d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Peter Badan, Bäckergeselle, geb. am 15. Juni 1864 zu Andrichau, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kgl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 17. Oktober d. J.
2. Ladislaus Endl, Schuhmacher, geboren im Jahre 1846 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls und Bettelns, vom Kgl. bayerischen Bezirksamt Weilheim, vom 7. September d. J.
3. Dorothea Ferus, geboren am 24. Oktober 1858 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Königlich preußischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 3. Oktober d. J.

13) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. Peter Voluminski in Lessen den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Der Königliche Oberförster Bonse in Widno ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Widno ernannt worden.

Angestellt ist als Postverwalter der Postanwärter Patzer in Groß Schliewitz.

Im Kreise Tuchel ist der Gutsbesitzer Otto Wüstenberg zu Kelpin nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kelpin ernannt.

Im Kreise Löbau sind nach abgelaufener Amtsdauer wieder ernannt: der Rittergutsbesitzer v. d. Meden zu Samplawa zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Kilbach zu Sophienthal zum Stellvertreter des Amts vorstehers für den Amtsbezirk Samplawa.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Junkerhof und Sarosle, Kreis Schwetz und Lippowo, Kreis Tuchel, ist dem Pfarrer von Schäwen in Gr. Schliewitz übertragen und der Kreisschulinspektor Menge in Tuchel von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat November 1895.

1) Landgerichts-Direktor Wünsche in Thoru zum Senats-Präsidenten bei dem Kammergericht,
2) Gerichts-Assessor Woldeck von Arneburg in Stolp zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Rosenberg,
3) Gerichts-Assessor Semrau in Schlochau zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Samter,
4) Rechtskandidat Walter Plog in Danzig zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Mewe,
5) Amtsanwalt Wulff in Thorn zum etatsmäßigen Amtsanwalt in Danzig,
6) Bezirksfeldwebel Lawrenz in Christburg zum Gerichtsvollzieher k. A. bei dem Amtsgerichte ebenda,
7) Hilfsgefangenaufseher Unger in Konitz zum Gefangenaufseher bei dem landgerichtlichen Gefängniß ebenda.

Versetzt: 1) Landgerichts-Präsident Beleites in Konitz an das Landgericht in Nordhausen,
2) Amtsgerichtsrath v. Hülst in Thorn an das Amtsgericht in Minden,
3) die Gerichtsvollzieher Krüger in Hammerstein und Sbrzesny in Christburg an das Amtsgericht in Berent bezw. Neustadt Wpr.,
4) Gerichtsdiener Hein in Danzig als Gefangenaufseher an das landgerichtliche Gefängniß ebenda.

Entlassen: 1) Rechtsanwalt und Notar Gebauer in Konitz aus dem Amte als Notar.
2) die Gerichts-Assessoren Dr. Ackermann und Voigt in Danzig aus dem Justizdienste Behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Zugelassen: Rechtsanwalt und Notar Hein in Dt. Eylau zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Lauban unter Belassung des Notariats und Anweisung seines Wohnsitzes in Lauban.

Pensionirt: die Gerichtsdiener Reiter in Strasburg Wpr. und Graßmann in Marienwerder.

Verstorben: 1) Amtsgerichtsrath Grzywacz in Tiegenhof,
2) Amtsgerichtsrath Frank in Danzig,
3) Gerichtsschreiber Groll in Elbing,
4) Gerichtsschreiber Kleophas in Thorn,
5) Kanzlei-Sekretär Braun in Elbing.

Personal-Veränderungen im Bereich des Kgl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig, pro November 1895.

Der bisherige Seminarhilfslehrer Wolff in Graudenz ist zum ordentlichen Seminarlehrer befördert und der bisherige kommissarische Lehrer Blazejewski als Seminarhilfslehrer am Schullehrer-Seminar in Graudenz angestellt worden.

Königliches Medizinal-Kollegium in Danzig.

Der Geheime Medizinal-Rath, Mitglied des Königlichen Medizinal-Kollegiums, Dr. Starck in Danzig, ist gestorben.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.